

## 2. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG „FINSTERBACH“

STADT WEHR

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN VOM 10.07.2012

*Für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung „Finsterbach“ vom 10.07.2012 werden die Bebauungsvorschriften wie folgt geändert (Aufhebung mit Durchstreichung hervorgehoben, Änderung mit Unterstreichung hervorgehoben). Die Änderung gilt ausschließlich auf dem Grundstück Flst.Nr. 5210/7 entsprechend der im zeichnerischen Teil dargestellten Zuordnung zur Nutzungsschablone „GE 1“.*

### **BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

Aufgrund von § 9 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGLB.I.S. 1509), i. V. mit den §§ 1-23 der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl.S.132), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

#### 1) ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Die Art der baulichen Nutzung wird festgesetzt als:

##### **1.1 Gewerbegebiet (GE 1) gemäß § 8 BauNVO**

~~1.1.1) — Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO).~~

1.1.1) Nicht zulässig sind Einzelhandelsflächen mit Ausnahme von Einzelhandel aus eigener Produktion am Standort bzw. im Zusammenhang mit einem handwerklichen Betrieb am Standort. Die Einzelhandelsnutzung muss dann dem gewerblichen Betrieb in Fläche und Umfang deutlich untergeordnet sein.

1.1.2) Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen der vorhandenen Wohnnutzungen auf den Flst.Nr. 5210, 5206/13, 5206/11, 5214 und 5206/10 sind allgemein zulässig (§ 1 Abs. 10 BauNVO)

##### **2. Private Grünflächen und öffentliche Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**

##### **3. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB**

- Elektrizität: Umspannwerk Wehr EnergieDienst AG
- Wasserversorgung: Stadt Wehr



## 2. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG „FINSTERBACH“

STADT WEHR

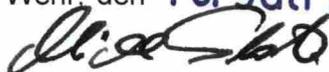
BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN VOM 10.07.2012

### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Energiedienst Netze GmbH, Rheinfelden

Im Bereich der Leitungsschutzstreifen von Stromfreileitungen ist nur eine eingeschränkte Unterbauung möglich. Bauanträge in diesen Bereichen sind dem Leitungsträger zur Prüfung vorzulegen. Die Zugänglichkeit zu den Maststandorten ist in jedem Fall zu gewährleisten.

Wehr, den 10. Juli 2012



Michael Thater  
Bürgermeister

